ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 132. Пятница 15. Ноября. — Freitag, 15. November **1868.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,

Zar von Polen, Großfürst von Finnland

2c. 2c. 2c.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1869. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs mit vier Mann von jedem Tausend Seelen in Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases zu bewerkstelligen.

Unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Bauern des Stawropolschen Bezirks des Stawropolschen Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Simbirskschen Meschtschanins, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866 und von den Meschtschanins der Stadt Serdobsk im Saratowschen Gouvernement, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 von der Rekrutenstellung befreit waren; von den Bewohnern des Gouvernements Wologda aber sind zur Verrechnung auf den Rückstand von der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866, sowie von der Aushebung dieses Jahres 1868, welche für dieselben mit Befristung auf die zwei nächsten Aushebungen aufgeschoben worden war, auszuheben: von den Reichsbauern des Ustsüßolskschen, Jarenskschen, Solwütschegodskschen und eines Theils des Welskschen Kreises und von den Meschtschanins und den zeitweilig verpflichteten Bauern des Ustsüßolskschen, Jarenskschen und Solwütschegodskschen Kreises zu drei Mann, und von den Meschtschanins und den Bauern der übrigen Kreise dieses Gouvernements zu zwei Mann von jedem Tausend Seelen.

Die in dem Kemschen Kreise im Gouvernement Archangel sich ansiedelnden Karelen sind von der Leistung der Rekrutenprästation gemäß Unserem Befehl vom 19. April 1868, auf vier Jahre zu befreien.

Die Aushebung hat mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1869 zu beendigen.

Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind in Abänderung und Ergänzung des Rekruten-Reglements, sowie der in Unserem Manifeste vom 8. November 1867 über die verflossene Aushebung angeordneten Regeln, folgende erleichternde Regeln zur Richtschnur zu nehmen:

1. In den Residenzen und in allen Gouvernements- und Kreisstädten müssen zur Annahme sowol der obligatorisch als auch der nicht obligatorisch in den Militairdienst tretenden Rekruten besondere Rekrutenempfangs-Commissionen sein, welche Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen heißen.

Unabhängig von den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen müssen in den Residenzen und in allen Gouvernementsstädten Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commissionen sein, zum Zweck der abermaligen Besichtigung der Rekruten in den in den Artikeln 345—351 des Rekuten-Reglements angegebenen Fällen und zur Entscheidung gemäß Art. 1342 desselben Reglements, von Zweifeln über die Abgabe von Ebräern zu Rekruten.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen sind während der Aushebung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellenfesttage und nach der Aushebung, nach dem Ermessen des Vorsitzers der Commission, wenigstens ein Mal im Laufe der ersten sieben Tage eines jeden Monats zu eröffnen, wobei über den für die Commissionssitzung festgesetzten Tag rechtzeitig Publikation erlassen werden muß. Dem Minister des Innern wird es anheimgestellt, die Eröffnung der Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen in wenig bevölkerten Ortschaften, nach der Aushebung ein Mal in zwei oder drei Monaten zu gestatten, wenn er findet, daß eine monatliche Eröffnung der Commission nicht durch die Nothwendigkeit geboten ist.

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission ist sowol während, als auch nach der Aushebung, je nach Bedürfniß und nach der Bestimmung des Gouverneurs, zu eröffnen.

Anmerkung. Den Gemeinden der Städte Kertsch, Taganrog und Ustj-Kamenogorsk wird das Recht gewährt, die von ihnen bei der Aushebung zu stellenden Rekruten abzuliefern: in den ersten beiden — bei den örtlichen Stadt-Dumen und in der letztgenannten Stadt — bei der Ustj-Kamenogorskschen Oeconomie-Verwaltung.

2. Die Rekrutenempfangs-Commissionen sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur, wenn aber der Gouverneur an der Sitzung Theil nimmt, so präsidirt er.

Glieder: Nach Bestimmung des Gouverneurs eins von den Gliedern der Gouvernementsbehörde für Bauersachen.

Der Chef der Revisionsabtheilung des Cameralhofs.

Der Militairempfänger (der Gouvernements-Militairchef oder die ihn vertretende Person).

Ein Arzt (der Gouvernements-Medicinal-Inspector oder ein anderer Medicinalbeamter, nach Bestimmung des Gouverneurs).

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission:

Vorsitzer: Der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: Einer der Friedensvermittler oder deren Substituten, entweder nach der Reihenfolge aus dem Canton, von welchem die Rekruten vorgestellt werden, oder permanent, nach Wahl und Bestimmung der Friedensvermittler-Versammlung des Kreises.

Der örtliche Kreis-Isprawnik.

Der Militairempfänger.

Ein Arzt.

Unabhängig von den permanenten Gliedern sind bei dem Empfang von Personen einer Stadtgemeinde als Rekruten, zu den Sitzungen, mit allen Rechten und Pflichten von Gliedern, sowol in den Gouvernements- als auch in den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen die Stadthäupter oder die deren Stelle Vertretenden zuzulassen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Glieder der Rekrutenempfangs-Commission ist dasselbe durch diejenige Person zu ersetzen, welche nach der allgemeinen Dienstordnung in dessen Amt stellvertretend einzutreten hat.

Die Pflichten des Vorsitzers der Kreis-Rekrutenempfangs-Commission hat in Stelle des Kreis-Adelsmarschalls der Kreisrichter, oder wo die Kreisgerichte aufgehoben sind, der Friedensvermittler zu übernehmen. An denjenigen Orten, wo keine Adels-Repräsentation vorhanden ist und der Vorsitz nicht einem Friedensvermittler übertragen werden kann, sind die Vorsitzer vom Gouverneur nach seinem Ermessen zu ernennen.

Sowol in die Gouvernements- als auch in die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen sind auf Requisition der Gouverneure als ärztliche Glieder Militairärzte überall da zu ernennen, wo solches nur Seitens des Militairressorts für möglich erachtet wird; in Ermangelung von Militairärzten aber, wie auch für Consultationsfälle, nach Art. 168 des Rekruten-Reglements, sind örtliche Aerzte, sowol solche die unmittelbar der Gouvernements-Obrigkeit, als auch solche, die anderen Ressorts untergeordnet sind, abzucommandiren.

Der im Art. 169 des Rekruten-Reglements festgesetzte Bestand der Kanzellei der Rekrutenempfangs-Commissionen ist zu reduciren und anstatt zwei oder drei Gehilfen, nur ein Gehilfe, des Schriftführers zu ernennen.

Was die Rekrutenempfangs-Commissionen in Transkaukasien, in den sibirischen und baltischen Gouvernements (Artt. 164, 165 und 1097 Pkt. 3) anbelangt, so wird die Anwendung der neuen Ordnung auf dieselben, soweit solches nach den Localverhältnissen möglich erscheint, dem näheren Ermessen der örtlichen Oberbefehlshaber anheimgestellt.

3. Jeder gegenwärtig in den an Preußen und Oesterreich grenzenden Gouvernements in Bezug auf die Ordnung der Leistung der Rekrutenprästation bestehende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern, die in einer Entfernung von 100 Werst von der Grenze liegen, und der übrigen Bevölkerung dieser Gouvernements ist aufzuheben, und sind die erwähnten Städte und Dörfer den allgemeinen in ihren Gouvernements geltenden Bestimmungen des Rekruten-Reglements zu unterwerfen.

4. Das Stawropolsche Gouvernement wird hinsichtlich der Ableistung der Rekrutenpflicht den

übrigen Gouvernements des russischen Reichs, welche dieses Prästandum in natura leisten, gleichgestellt.

5. Die kleinrussischen Kosacken der Gouvernements Poltawa und Tschernigow haben hinkünftig Personen zum Militairdienste nicht ein Mal in zwei Jahren, zu 8 Mann von 1000 Seelen, und nicht in besonders dafür bestimmten Terminen, sondern bei den allgemeinen Aushebungen im Kaiserreiche in demselben Betrage, wie solcher durch das Rekrutirungs-Manifest für alle übrigen Stände festgesetzt ist, zu stellen.

6. Der Punkt 19 des Art. 13 des Rekruten-Reglements, auf Grundlage dessen die fremden Volksstämme für Annahme des orthodoxen Glaubens von der Rekrutirung befreit werden, ist aufzuheben.

7. Alle vor dem 1. Januar 1863 vollzogenen Familienabtheilungen sind, auch wenn die einzelnen sich abgetheilt habenden Theile in den Revisionslisten unter einer Nummer verzeichnet sein sollten, für alle Stadt- und Landgemeinden als gesetzlich anzusehen, sobald die wirklich geschehene Abtheilung bescheinigt wird: bei den Stadtgemeinden — nach der Hingehörigkeit vor der Ständerverwaltung, der Duma oder den sie ersetzenden Institutionen, bei Landgemeinden aber — vor der Gemeindeversammlung. Die Entscheidung der hierbei etwa entstehenden Streitigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der Rekrutenstellung, welche die Theile der abgetheilten Familie geleistet haben, wird der Gemeinde selbst überlassen.

8. In Abänderung des Art. 83 des Rekruten-Reglements ist jede Rekrutenanstellung, welche sowol durch persönlichen Eintritt eines Familiengliedes in den Dienst, als auch durch einen angemietheten Freiwilligen oder eine Abrechnungsquittung oder durch die Einzahlung von Geld abgelöst worden ist, der Familie als Rekrutenprästation seit der letzten Revision anzurechnen; von den vor der letzten Revision abgeleisteten Prästationen aber ist nur eine anzurechnen, und sind alle übrigen aus den Listen der Familie zu streichen.

9. In Abänderung des Art. 88 des Rekruten-Reglements ist eine Familie, die die Rekrutenreihenfolge durch einen angemietheten Freiwilligen oder durch Anrechnung einer Rekrutenquittung oder durch Einzahlung der an Stelle eines Rekruten festgesetzten Geldsumme erfüllt hat, hinsichtlich des Bestandes ihrer als Arbeiter zählenden Glieder ganz ebenso zu rechnen, als ob die Rekruten aus ihren eigenen Gliedern genommen wären, jedoch nur während 15 Jahre vom Tage der Leistung der Prästation; nach Ablauf dieser Zeit aber ist eine solche Familie in demjenigen Bestande zu rechnen, in welchem sie sich wirklich befindet.

10. Die Kameralhöfe bleiben gemäß den Artt. 122 und 123 des Rekruten-Reglements nur verpflichtet, das im Art. 41 desselben Reglements angegebene Verzeichniß über die Anzahl der von der Bürgergemeinde einer jeden etat- und außeretatmäßigen Stadt, sowie jedes Fleckens zu stellenden Rekruten anzufertigen; hiernächst bleibt, ohne die durch das Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung für die Führung und Revision der Reihefolge und Loosungslisten zu alteriren, die definitive Bestätigung dieser wie jener den örtlichen Ständeverwaltungen (сословныя управы), Dumen oder den sie ersetzenden Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, überlassen, mit der Bedingung, daß letztere die definitiv revidirten und bestätigten Listen über die an der Reihe stehenden und zu loosen Verpflichteten, zum Beginn der Aushebung von sich aus in gesonderten Exemplaren dem Kameralhofe und der örtlichen Rekruten-Empfangscommission einzusenden haben.

11. Unabhängig von der in den Artikeln 116, 123, 823, 830, 831, 923 und 928 des Rekruten-Reglements vorgeschriebenen Revision der Reihenfolge- und Loosungslisten sind diese Listen sowol in den Stadt- als auch in den Landgemeinden derart und an einem solchen Orte auszustellen oder auszuhängen, daß ein Jeder sie lesen und sich von ihrer Richtigkeit überzeugen kann. Diese Listen müssen vom Tage ihrer Zusammenstellung und ersten Revision an bis zur Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, nach der Bekanntmachung desselben aber wenigstens 14 Tage lang in den Gemeindeversammlungen (въ общественныхъ собранiяхъ и на сходахъ) ausgehängt oder ausgestellt bleiben; auf die Erfüllung dieser Bestimmung haben zu wachen: in den Städten die Stadthäupter, und in den Landgemeinden — die Gebiets-Aeltesten (волостные старшины) und die Dorf-Vorstände (сельскiе старосты). Die Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern sind bis zu ihrer Unterordnung unter die allgemeine Ordnung im Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung der Ableistung der Rekrutenprästation verpflichtet, unter Aufsicht derselben Gebiets-Aeltesten und Dorf-Vorstände, spätestens einen Monat vor dem Beginn der Aushebung die von ihnen getroffene Bestimmung der Personen zu Rekruten anstatt der Reihenfolge und Loosungslisten auszustellen oder auszuhängen, damit diejenigen Personen, welche diese Bestimmungen für unrichtig erachten, die Möglichkeit haben, sich über dieselben rechtzeitig zu beschweren.

12. Als Substituten sind nach den Empfangsorten in Grundlage des Artikel 291 des Rekruten-Reglements nicht mehr als die Hälfte der ganzen von einem Canton zu stellenden Anzahl Rekruten vorzustellen, wenn der Canton nach der Berechnung mehr als drei Rekruten zu stellen hat; bei drei Rekruten aber sind zwei Substituten, bei einem Rekruten ist ein Substitut vorzustellen.

13. Die rekrutenpflichtigen Stände sind sowohl bei Ablieferung der Rekruten für die Aushebung, als auch bei Verhandlungen jeder Art in Rekruten-Angelegenheiten mit Behörden und Personen der Staatsverwaltung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu befreien, ausgenommen bei der Anmiethung von Rekruten und bei dem Ankauf von Abrechnungsquittungen.

14. Freiwillige, die in Folge Anmiethung Seitens der Krone oder von Privatpersonen als Rekruten eintreten, sind nur dann zum Militairdienst anzunehmen, wenn sie das Alter von 21 Jahren erreicht haben. Wenn aber ein Bruder für den anderen oder ein anderer Verwandter für ein Glied aus einer und derselben Revisionsfamilie mit ihm, gleichviel in welcher Ordnung sie die Rekrutenprästation ableistet, freiwillig in den Dienst tritt, so dürfen solche Freiwillige mit Zustimmung der Aeltern oder der die Stelle derselben Vertretenden auch angenommen werden, wenn sie nur das 20. Jahr zurückgelegt haben, sobald sie in allem Uebrigen für den Militairdienst tauglich befunden werden.

Aus den freiwillig sich getheilt habenden Familien sind nur diejenigen Personen zur Rekruten-Reihenfolge herbeizuziehen, welche nicht jünger als 20 Jahre sind.

Von einem höheren Alter als 30 Jahren darf Niemand als Rekrut angenommen werden, mit alleiniger Ausnahme der sich dem Dienst Entziehenden, der Verschollenen und der Selbstverstümmler, welche in den in den Punkten 3 und 4 des Art. 194 des Rekruten-Reglements angegebenen Fällen auch dann zum Dienst anzunehmen sind, wenn sie das oben bezeichnete Alter um ein Jahr überschritten haben, d. h. auch im Alter von 31 Jahren.

15. Für die Annahme der Individuen zu Rekruten ist als allgemeines Minimalmaß der Größe zwei Arschin drei Werschok (2 Arschin 3 Werschok) festzusetzen und sind damit zugleich alle speciellen in das Rekruten-Reglement aufgenommenen Ausnahmen in Bezug auf die Größe aufzuheben, mit Ausnahme der für die Bewohner der Kreise Mesen, Pinega, und Kem im Archangelschen, sowie Ustsüssolsk und Jarensk im Wologdaschen Gouvernement festgesetzten, für welche nach den physischen Verhältnissen dieser Kreise die bisher angenommene Größe von zwei Arschin, zwei und einem halben Werschok (2 Arschin 2½ Werschok) beizubehalten ist.

Anmerkung. Den Rekruten-Empfangscommissionen wird das Recht gewährt, die als Rekruten obligatorisch eintretenden und völlig gesunden Individuen, wenn sie von allen Gliedern einstimmig als geeignet für den Militairdienst anerkannt werden, als Rekruten anzunehmen, auch wenn ihnen ein halber Werschok an dem festgesetzten Maße der Größe von 2 Arschin drei Werschok fehlt.

16. Die Rekruten sind nicht nackt, sondern im Hemde in die Rekruten-Empfangs-Commission hineinzuführen.

17. Der Art. 292 des Rekruten-Reglements, wonach den Rekruten in der Rekruten-Empfangs-Commission das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist, ist nur bei Rekruten in Anwendung zu bringen, welche für Entziehung von der Rekrutirung und Selbstverstümmelung in den Militairdienst abgegeben werden, und welchen gemäß diesem Artikel der Vorderkopf zu rasiren ist; die Personen dagegen, welche zur Erfüllung der Aushebung der Rekruten-Empfangscommission vorgestellt worden, erklärt der Vorsitzer, sofern sie bei der Besichtigung sich als zum Militairdienst tauglich erweisen haben, für angenommen, und sind sie demnächst in der Rekruten-Empfangscommission weder zu scheeren, noch zu rasiren, sondern so wie sie angekommen sind dem Militairempfänger zu übergeben, nach vorgängiger Notirung ihres Signalements, in der durch das Rekruten-Reglement vorgezeichneten Ordnung.

18. Der Art. 295 des Rekruten-Reglements über das Rasiren des Hinterkopfes bei solchen, die nicht der Annahme als Rekruten gewürdigt worden, ist aufzuheben.

19. Die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen zum Empfang der Rekruten abdelegirt werden, haben sich nach der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten bezüglichen Instruction und den Ergänzungen zu derselben zu richten.

20. In Abänderung der Art. 281 und 282 des Rekruten-Reglements ist es den Rekruten-Empfangscommissionen gestattet, Personen, die an fingirten Krankheiten leiden, sowie solche, welche erklären, daß sie an der fallenden Sucht oder einer anderen, nicht äußerlichen Krankheit leiden, ohne sie zur vorgängigen Beobachtung in das Hospital oder Krankenhaus abzufertigen, definitiv als Rekruten anzunehmen, wofern sie nur in allem Uebrigen tauglich sind, und die Abgeber bezeugen, daß die Krankheit des Rekruten fingirt und seine Erklärung eine fälschliche sei. Solche Erklärungen der Rekruten und Abgeber sind jedes Mal in dem Empfangs-Journal der Rekruten-Empfangscommission zu verzeichnen und in die Formularliste des Rekruten aufzunehmen, und wenn sich nach Uebergabe des auf Grund der Versicherung des Abgebers Angenommenen an das Militair-Ressort erweist, daß seine Krankheit nicht fingirt oder verstellt, und daß seine Erklärung in Betreff der Krankheit richtig war, so ist die Gemeinde, falls seit seiner Annahme noch nicht zwölf Wochen verstrichen sind, verpflichtet, ihn gegen einen anderen Rekruten auszutauschen und alle damit verbundenen Kosten auf sich zu nehmen.

21. Mit Aufhebung der Artt. 351 und 352 des Rekruten-Reglements sind Proteste der Militair-Obrigkeit gegen die Tauglichkeit der angenommenen Rekruten und Freiwilligen nur so lange entgegenzunehmen, als die Rekruten und Freiwilligen die Grenzen des Gouvernements noch nicht verlassen haben oder bis dieselben zum Dienst zugezählt sind, wenn der Truppentheil, zu welchem sie bestimmt worden sind, sich in den Grenzen desselben Gouvernements befindet. In beiden Fällen ist ein Rekrut oder Freiwilliger nicht für Rechnung derjenigen, die ihn abgegeben haben, umzutauschen, sondern im Militairressort im Dienst zu belassen, die an seiner unrechtfertigen Annahme schuldigen Glieder der Rekruten-Empfangscommission aber sind nach Artt. 781—785 des Rekruten-Reglements zur Verantwortung zu ziehen.

22. Alle der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Gemeinden müssen eine Steuer unter sich repartiren, um für die Rekruten die Belohnungsgelder aufzubringen, die für jeden nicht weniger als 3 Rbl., und wenn die Gemeinde es für möglich erachtet, auch mehr zu betragen haben. Außerdem ist es ihnen anheimgestellt, freiwillige Beiträge zu Gunsten der Familien der Rekruten zu veranstalten. Der Betrag, sowie auch die Zubilligung selbst dieser letzteren Unterstützungen ist dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, je nach ihren Mitteln und der Lage, in welcher sich die Familien der zu Rekruten Abgegebenen befinden. Sowohl diese, wie jene Unterstützungen werden nur durch Gemeindebeschlüsse bestimmt und öffentlich ausgetheilt.

23. Alle im Rekruten-Reglement für Uniformirung, Verpflegung, Hinschaffung und anderweitige bei der Rekrutenabgabe festgesetzten Ausgaben sind in allen die Rekrutenprästation erfüllenden Gemeinden nach Art. 218 des Rekruten-Reglements von den den Rekrutencanton bildenden Gemeinden selbst zu tragen, jedoch ohne Betheiligung derjenigen Familien, welche einen Rekruten in natura stellen und welche, falls ihrerseits irgend welche Unkosten für Ausrüstung, Verpflegung, Hinschaffung und andere Erfordernisse bei der Rekrutenabgabe stattgefunden haben, dafür von der Gemeinde zum Vollen zu entschädigen sind.

24. Die im Art. 327 vorgeschriebene Revision der Ausgabehefte der Abgeber durch die Fiscale ist aufzuheben und diese Revision in der dafür festgesetzten Ordnung den Gemeinden und Dumen oder den Gebietsverwaltungen, je nach der Hingehörigkeit, selbst zu überlassen.

25. In den Cantons der Reichsbauern, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem erfüllen, sind nach den festgesetzten Regeln diejenigen jungen Leute zur Loosung einzuberufen, welche am 1. Januar 1868 das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten.

Die Gesammtzahl der von den Bauern jedes Gouvernements zu stellenden Rekruten ist auf die Rekruten-Cantone derselben in folgenden Grundlagen zu vertheilen:

a) Die Zahl der Rekruten, welche nach dem Manifest von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellen sind, mit Zuschlag der von der letzten Aushebung rückständig verbliebenen Rekrutentheile, ist auf die Rekruten-Cantone derselben nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der jungen Leute des angegebenen Alters, welche der Einberufung in der 1. und 2. Classe unterliegen, zu vertheilen.

b) Um zu bestimmen, wie viel Rekruten jeder Rekruten-Canton zu stellen hat, ist die Gesammtzahl der von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, durch die Gesammtzahl der der Einberufung in den zwei ersten Classen unterliegenden Einundzwanzigjährigen im Gouvernement zu dividiren und der Quotient mit der Anzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.

c) Dort, wo zur Bestimmung der vollen Anzahl Rekruten und ihrer Substituten es blos an Leuten der ersten beiden Classen mangelt, ist der Ausfall auf die Cantone nach der Zahl der in der dritten Classe der Einberufung unterliegenden Leute im Alter von 21 Jahren zu vertheilen, und ist, um diejenigen von diesen Leuten von der Abgabe zum Dienst zu bewahren, bei denen die Lage der Familien solches erfordert, den Gebietsversammlungen (волостнымъ сходамъ) anheimzustellen, vor Ziehung der Loose zu bestimmen: wer von den der Einberufung in dieser Classe Unterliegenden von der Einberufung zu befreien ist und wer zu loosen hat; hiebei ist jedoch in Grundlage der Anmerkung 2 zum Art. 912 des Rekruten-Reglements darauf zu achten, daß die Zahl der von den Versammlungen zum Loosen in der dritten Classe bestimmten Leute die volle Zahl der Rekruten und Substituten decke, welche von dem Canton zu stellen ist.

d) In den Cantonen, in welchen die Anzahl der in der ersten Classe Einberufenen die von dem Canton zu stellende Rekrutenzahl nicht übersteigt, sind die aus der ersten Classe ohne Loosung abzugeben; desgleichen sind ohne Loosung auch die aus der zweiten Classe abzugeben, wenn ihre Anzahl mit der der ersten Classe zusammengenommen, nicht mehr beträgt, als die vom Canton zu stellende Rekrutenzahl.

e) Die durch die Artt. 204, 213, 214, und 215 des Rekruten-Reglements festgesetzten Ausgaben für die Abgabe der Rekruten sind in dem Gouvernement auf Anordnung der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, auf die Gebiete und Gemeinden nach ihrer okladmäßigen Seelenzahl zu vertheilen.

f) Behufs genauer Anwendung und gleichförmiger Erfüllung dieser Regeln sind die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, von sich aus den subordinirten Behörden und Personen weitere Instructionen, nach ihrem, der Minister, gegenseitigen Uebereinkommen zu ertheilen.

26. In Abänderung des Art. 812 des Rekruten-Reglements sind in einem abgetheilten Cantone von Familien mit einem und zwei Arbeitern, sowie in jedem mit ihnen gemeinschaftlichen Cantone von Familien mit vielen Arbeitern diejenigen von der Rekrutenpflichtigkeit nicht eximirten Personen zur Rekrutirung nach dem Loose hinzuzuziehen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Manifest über die Aushebung publicirt worden ist, das 21. Jahr zurückgelegt hatten. Falls eine Altersclasse sich zur Erfüllung der Aushebung als ungenügend erweist, so sind zu derselben successive so viele von den höheren Altersclassen hinzuzuschlagen, als nöthig erscheint, wobei die Berechnung einzuhalten ist, daß mit Ausnahme der von der Rekrutirung Eximirten, nicht mehr als vier Mann auf einen auszuwählenden Rekruten kommen; dabei darf keine Altersclasse in Theile zerlegt werden, wenn auch bei der Einberufung aller zu derselben Gehörigen, sich ein Ueberschuß der Einberufenen ergeben sollte. Bei der Einberufung mehrerer Altersclassen aber ist nur diejenige zur Loosung zu ziehen, welche bei den früheren Aushebungen nicht geloost hat, wobei zu dieser Altersclasse auch alle der Loosung unterliegenden Personen hinzuzufügen sind, welche aus irgend einer Ursache seinerzeit an der Loosung mit den betreffenden Altersclassen nicht theilgenommen haben; diejenigen Altersclassen und Personen aber, welche bei früheren Aushebungen geloost haben, sind nach der Reihenfolge der von ihnen früher gezogenen Nummern zu Rekruten zu nehmen, wobei mit der Altersclasse von 22 Jahren zu beginnen und successive zu den höheren Altersclassen überzugehen ist und für jede neue Altersclasse nur so viel Rekruten zu bestimmen sind, als die vorhergehende Altersclasse nicht zu liefern im Stande war.

27. In allen Rekruten-Cantonen, sowohl in den städtischen, als auch in den ländlichen, in welcher Ordnung die Rekrutenprästation bei ihnen auch erfüllt werden mag, ist von der Rekrutirung zu befreien: 1) der einzige in einer Familie befindliche Arbeiter; 2) der älteste Bruder von minderjährigen Waisen, die weder Vater noch Mutter haben und 3) der einzige bei dem Vater und nach dessen Tode bei der Mutter befindliche arbeitsfähige Sohn.

28. In allen Familien, dieselben mögen die Rekrutenprästation nach der Reihenfolge oder nach dem Loosungssystem leisten, ist der einzige oder älteste Sohn eines im Militairdienst stehenden, oder in demselben verstorbenen, oder verabschiedeten Soldaten von der Rekrutirung zu befreien, wofern nur dieser Soldat, d. h. der Vater des zu Befreienden, nicht als Freiwilliger für eine fremde Familie und nicht für Vergehen oder Verbrechen, wegen deren die Familie der Rekrutendienste verlustig geht, in den Militairdienst getreten ist.

29. Den einzigen Söhnen von Reichsbauern und Bäuerinnen, welche mit Wittwen oder Wittwern verheirathet sind, die aus früheren Ehen Söhne haben, werden bei der Einberufung zur Loosung dieselben Vorrechte gewährt, welche im Punkt 4 § 2 des Art. 912 des Rekruten-Reglements und in der 2. Anmerkung zu denselben hinsichtlich der einzigen bei den Aeltern befindlichen Söhne festgesetzt sind.

30. Den Gebiets- und Cantons-Versammlungen wird das Recht gewährt, die zur Erfüllung der Aushebung einberufenen jungen Leute, falls ihre Familienlage es erfordert, vor der Ziehung der Loose, aus der 1. Classe in die 2. und 3. und aus der 2. Classe in die 3. überzuführen, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn nach einer solchen Ueberführung die 1. und 2. Classe zur Erfüllung der Aushebung nicht ausreicht, die Uebergeführten gemeinschaftlich mit der 3. Classe zu loosen haben und sodann nach der Priorität der Loosungsnummern zuerst die aus der 1. Classe und sodann die aus der 2. Classe in die 3. Classe Uebergeführten zu stellen sind, zur Stellung der gesetzlich zur 3. Classe gehörenden Personen aber erst dann zu schreiten ist, wenn nach der Stellung der in diese Classe zufolge Gemeindebeschluß aus der 1. und 2. Classe Uebergeführten, der Gemeinde noch ein Rückstand an Rekruten verbleibt.

31. Wenn in Bürgergemeinden, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem leisten, irgend ein Glied, das nicht unter die im Art. 814 des Rekruten-Reglements angegebenen Ausnahmen fällt, als zur Erhaltung der Familie nothwendig anerkannt wird, so kann ein solches Gemeindeglied auf Verfügung der Bürgergemeinde des Rekruten-Cantons, zu welchem es gehört, von der Einberufung temporair oder für immer befreit werden. Ueber eine solche Verfügung muß die Gemeinde jedesmal besondere Gemeindebeschlüsse fassen und diese gleichzeitig zur Kenntniß der Duma und des Kameralhofes bringen.

Diese Beschlüsse sind aber nur in dem Falle als giltig zu erachten, wenn sie mit einer Majorität von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Glieder der Bürgergemeinde gefaßt worden sind.

32. In Erläuterung des Art. 909 des Rekruten-Reglements sind weder bei einer, noch bei verschiedenen Aushebungen einem Vater von den unabgetheilt lebenden Söhnen und den nach Art. 907 Punkt 5 hinsichtlich ihrer Rechte denselben gleichgestellten Personen, von zweien und dreien mehr als einer, von vieren und fünfen mehr als zwei und von sechsen mehr als drei zum Dienst zu nehmen.

33. Der Austausch eines nicht wegen Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegebenen Rekruten gegen einen Freiwilligen, soll an keine Fristen gebunden sein, und soll es sowohl den Gemeinden, als auch einzelnen Personen freistehen, den Austausch, wann es ihnen möglich ist und wann sie es wünschen, zu bewerkstelligen.

Zum Behuf des Austausches eines Rekruten gegen einen Freiwilligen soll es freistehen, sich mit einem Gesuche an die Rekruten-Empfangscommission zu wenden, und ist der Freiwillige, falls derselbe sich nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements als tauglich erweist und seiner Annahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, definitiv anzunehmen und der örtlichen Militair-Autorität mit der Angabe zu übergeben, im Austausch gegen welchen Rekruten namentlich derselbe angenommen worden ist.

Nachdem der Freiwillige der Militair-Autorität übergeben worden, ist die Rekruten-Empfangscommission ermächtigt, wegen des seinem ursprünglichen Stande wiederzugebenden Umgewechselten direct von sich aus mit derjenigen Militair-Autorität in Relation zu treten, in deren Ressort derselbe dient, wenn aber der Ort seines Dienstes unbekannt ist, sich unmittelbar an den Hauptstab zu wenden.

Sowohl die früher eingetretenen Rekruten, als auch diejenigen, die künftighin einzutreten haben, können zu jeder Zeit Rekruten-Abrechnungsquittungen zum Austausche für sich vorstellen und sind die gegen Quittungen Ausgetauschten in derselben Ordnung ihrem ursprünglichen Stande wiederzugeben, wie die gegen Freiwillige Ausgetauschten.

Diese Ordnung der Wiedergabe von Rekruten ist auch in Bezug auf diejenigen Rekruten einzuhalten, welche aus dem Militairressort wegen ihrer unrechtfertigen Abgabe in den Militairdienst ausgeschlossen werden.

34. Das nach Art. 356 und 378 des Rekruten-Reglements bestehende Verbot, daß Adlige und Personen, die einen Offiziers- oder Klassenrang erworben haben, nicht miethweise als Rekruten eintreten dürfen, ist aufzuheben und dieses Verbot nur in Bezug auf Personen in Kraft zu lassen sind, die einen Militair-Offiziersrang erworben haben.

35. Das in den Artt. 361, 473, 529, 1261, 1262 und 1273 des Rekruten-Reglements für Malakanen, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judäisten, Skopzen und überhaupt für alle Anhänger von als besonders schädlich anerkannten Sekten, gleichwie auch für Hebräer bestehende Verbot, für sich zu Rekruten Personen anzumiethen, welche nicht zu ihrer Sekte und zu ihrem Glauben gehören, sowie Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche für solche Personen ertheilt worden sind, anzukaufen, — ist aufzuheben und allen Sektirern und Hebräern der Ankauf von Abrechnungsquittungen und die Anmiethung von Freiwilligen, gleich allen übrigen Ständen, zu gestatten.

36. Die Vorschrift des Art. 499 des Rekruten-Reglements, daß die Cantone, Familien und Personen alle Abrechnungsquittungen ohne Ausnahme, nach Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, zu produciren, gleichwie auch dieselben gegen Contraquittungen umzuwechseln haben, wird aufgehoben. Wenn aber von den zur effectiven Anrechnung vorgestellten Quittungen einige aus irgend welchen Gründen bei der angesagten Aushebung unangerechnet bleiben, so sind sie dem Eigenthümer im Original gegen eine gewöhnliche Bescheinigung zu extradiren, damit er dieselben bei künftigen Aushebungen, wenn er solches für nothwendig findet, zur Anrechnung vorstellen könne.

37. Allen, die es wünschen, ist es gestattet, Quittungen, welche Privatpersonen zu eigen gehören und in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen von denselben an Private verkauft werden können, ungehindert zu kaufen, ohne die in den Artt. 524 und 526 des Rekruten-Reglements angegebenen Beschränkungen hinsichtlich dessen, daß der Käufer und Verkäufer zu demselben Stande und Gouvernement, zu derselben Stadt oder demselben Flecken gehöre, und ohne daß hierzu besondere Genehmigungen des Kameralhofes einzuholen sind.

38. Der Art. 501 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und sonach während der Aushebung jede auf gesetzliche Weise erlangte Quittung in Anrechnung für die an der Reihe Stehenden und durchs Loos Bestimmten anzunehmen, wenn sie auch nicht in das nach Art. 41 anzufertigende Verzeichniß des Kameralhofes eingetragen wäre.

39. Allen denjenigen, welche an der Reihe stehen, oder welche das Loos getroffen hat, ist, wenn sie Rekruten-Quittungen besitzen, welche sie gegen sich auszutauschen wünschen, erlaubt, statt nach Art. 187 des Rekruten-Reglements persönlich am Empfangsorte zu erscheinen, von sich aus oder durch ihre Abgeber die in ihrem Besitz befindlichen Rekrutenquittungen bei der betreffenden Rekruten-Empfangs-Commission zur Anrechnung vorzustellen.

40. In Abänderung der Artt. 524 und 526 des Rekruten-Reglements ist es freigestellt, die Uebertragung von Rekruten-Abrechnungsquittungen von einer Person an eine andere ohne Krepostacte zu vollziehen, und muß solchenfalls die Uebertragung auf der Quittung selbst — von der Duma oder der Ständeverwaltung (сословная управа) wenn der Verkäufer der Quittung zu einem städtischen Stande gehört, — und von dem Friedensvermittler, wenn der Verkäufer zu einer Landgemeinde gehört, bescheinigt werden.

41. Diejenigen, welche als die in der Reihenfolge der dem Loose am Nächsten, an Stelle von Individuen, die sich verborgen haben, oder erkrankt sind, oder zur Zeit der Aushebung in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder sich absichtlich verstümmelt haben, zu Rekruten genommen werden, sind unbedingt ihrem ursprünglichen Stande in der in den Artt. 718 und 719 des Rekruten Reglements angegebenen Ordnung wiederzugeben, sobald die nach der Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt Gewesenen, an deren Stelle sie in den Militairdienst abgegeben waren, selbst in diesen eintreten, und die ihrem ursprünglichen Stande Zurückzugebenden selbst im Militairdienste nicht verbleiben wollen; diejenigen von ihnen aber, welche freiwillig im Militairdienst verbleiben, werden den Gemeinden für künftige Aushebungen angerechnet.

42. Der Art. 732 des Rekruten-Reglements ist nebst seiner Anmerkung aufzuheben und sind sonach weder die Gemeinden, noch diejenigen Personen, welche einen Gemeindebeschluß bestätigt haben,

einer Geldstrafe für die Vorstellung von Personen nicht gesetzlichen Alters, nicht gesetzlicher Größe oder solcher, die mit Krankheiten behaftet sind, zu Rekruten, zu unterziehen.

43. Die im Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzte Geldbuße ist nicht zum Besten der Kronskasse, sondern zum Besten einer jeden Person, die nach der Reihenfolge, durch das Loos oder durch einen Gemeindebeschluß unrechtfertig zur Rekrutirung herangezogen worden ist, zu erheben.

44. Die in dem Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzten Geldbußen sind aufzuerlegen: in den Landgemeinden durch die Kreis-Versammlungen der Friedensvermittler für Bauersachen, in den Stadtgemeinden — auf Verfügung der Kameralhöfe, und ist hienach der Art. 734 desselben Reglements als aufgehoben zu betrachten.

45. In Erläuterung der Anmerkung zum Art. 764 und des Art. 969 des Rekruten-Reglements wird den Gouverneuren das Recht gewährt, allen bei der angekündigten Aushebung der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden und an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit, mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekrutencanton zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

46. Alle von ihren Rekrutencantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort zunächst belegene Rekruten-Empfangs-Commission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht die Rekruten-Empfangs-Commission sie mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht, und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

In denselben Grundlagen ist den Rekruten-Empfangs-Commissionen zu gestatten, diejenigen an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, welche in ihren Rekrutencantons anwesend sind, auf ihre eigenen Bitten bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen, und wenn sie bei der Besichtigung für untauglich zum Militairdienst befunden werden, so können sie ungehindert die festgesetzten Pässe zu ihrer Entfernung erhalten.

47. Denjenigen Personen, welche zur Zeit der Aushebung oder bei früheren Aushebungen ausbrakirt waren und nach den Artt. 822 und 970 des Rekruten-Reglements der nochmaligen Besichtigung bei jeder neuen Aushebung unterliegen, sind, wenn sie mit Krankheiten oder physischen Mängeln behaftet sind, die sie definitiv untauglich zum Militairdienst machen, darüber besondere Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier von den Rekruten-Empfangs-Commissionen mit der Unterschrift aller Glieder auszureichen, in welchen der Zustand ihrer Gesundheit genau beschrieben und hinzugefügt werden muß, daß sie für immer vom Erscheinen zur abermaligen Besichtigung bei neuen Aushebungen befreit sind. Die Personen, welche solche Bescheinigungen erlangt haben, sind einer neuen nochmaligen Besichtigung nur auf Beschwerden oder an die Gouvernements-Obrigkeit gelangte Nachrichten über die Unrechtmäßigkeit der ersten Besichtigung, zu unterziehen, und ist in solchem Falle die nochmalige Besichtigung nur in der Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, vorzunehmen.

48. Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tatarischen Bürger (мѣщане) wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

49. Der Art. 323 des Rekruten-Reglements ist nebst seinen Anmerkungen aufzuheben und die Ertheilung von Pässen an die Frauen von Rekruten in allgemeiner Grundlage den Ständeverwaltungen (сословнымъ управамъ), Dumen und Gebietsverwaltungen (волостнымъ правленіямъ), je nach der Hingehörigkeit, zu überlassen.

50. In Grundlage der Verordnung vom 18. Juni d. J. über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufssumme und durch private Anmiethung von Freiwilligen zu Rekruten wird der Betrag der Geldeinzahlung für diejenigen Personen, welche sich von dem Militairdienste zu befreien wünschen, auf 570 Rubel festgesetzt.

Alle in diesem Unserem Manifeste enthaltenen Regeln sind sowol bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch bei dem Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen.

Demnächst verbleiben alle übrigen gegenwärtig Geltung habenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Erfüllung der Rekrutenprästation, welche durch dieses Manifest nicht abgeändert worden, in voller Kraft.

Gegeben zu Zarskoje-Selo am 25. October im Jahre 1868 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.) „Alexander."

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 30. October 1868.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs angeordnet haben, befehlen Wir:

1. Diese Aushebung mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1869 zu beginnen und zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen, und

2. Das Geld zur Uniformirung der Rekruten von den Abgebern zu den Preisen zu empfangen, welche diese Uniformirung dem Kriegsministerium zu stehen kommt, nämlich zu je eilf Rubel fünf Kopeken Silber.

Die Anordnungen des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

Zarskoje-Sselo, den 25. October 1868.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Лифляндское Губернское Казначейство симъ объявляетъ, что свидѣтельства и билеты на торговлю и промыслы, на основаніи Высочайше утвержденнаго 9-го Февраля 1865 года положенія о торговлѣ будутъ выдаваться Казначействомъ на 1869 годъ въ теченіе Ноября и Декабря мѣсяцевъ с. г. прежнимъ порядкомъ.

Рига въ Замкѣ, Октября 31-го дня 1868 г.

Von der Livländischen Gouvernements-Rentei wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Handels- und Gewerbescheine und Billete für das Jahr 1869** auf Grund der Allerhöchst bestätigten Handelsverordnung vom 9. Februar 1865 in den Monaten November und December dieses Jahres nach wie vor bei dieser Gouvernements-Rentei ausgereicht werden.

Riga, Schloß den 31. October 1868. 1

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß in der Nacht auf den 4. d. M. mittelst Einbruchs in die Kokenhusensche griechische rechtgläubige Kirche aus derselben folgende Gegenstände, als:

1. ein silberner Sion,
2. „ silbernes Altarkreuz,
3. „ Bronzekreuz vom Futteral über dem Sion,
4. „ silberner Pinsel, ein Pfropf und eine Scheere vom Chrisamgefäß,
5. ein messingenes versilbertes Kreuz vom Seelenmessengefäße,
6. drei messingene versilberte Näpfchen von der Schüssel zum Einsegnen der Bröte, und ein Leuchter und
7. ein messingener versilberter Weihkessel

gestohlen worden sind, fordert das Rigasche Ordnungsgericht zugleich Diejenigen, welche über die gestohlenen Gegenstände oder deren Diebe irgend welche Nachweise zu geben vermögen auf, solche bei dieser Behörde zu liefern. Nr. 10175.

Riga, Ordnungsgericht den 11. Nov. 1868. 1

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß zufolge hier gemachter Anzeige am 19 October c. **zwischen Neubad und Ruthern zwei Schaluppen ohne Zeichen ausgeworfen** und eines dem Koltzenschen, das andere dem Adjamündeschen Gemeindegerichte übergeben worden sind, fordert das Ordnungsgericht die Eigenthümer solcher Schaluppen desmittelst auf, sich unter Beibringung ihrer Eigenthumsbeweise binnen sechs Wochen a dato bei den genannten Gemeindegerichten zu melden.

Riga, Ordnungsgericht den 1. November 1868.
Nr. 9889. 1

Nachdem das Livländische evangelisch-lutherische Provinzial-Consistorium die Nothwendigkeit einer **Theilung der St. Marien-Gemeinde zu Dorpat** anerkennend, die von dem betreffenden Kirchen-Convente am 28. Juni d. J. über die Theilung der Gemeinde **in eine Stadt- und Landgemeinde** gefaßten Beschlüsse mittelst Rescripts d. d. 23. September d. J. bestätigt hat und somit die projectirte neue städtische Kirchengemeinde als fundirt angesehen werden kann, auch diesem Rathe aufgetragen worden, für die Besetzung des neu gegründeten Pfarramtes Sorge zu tragen, — werden von Seiten dieses Raths alle Diejenigen, welche Willens und berechtigt sind, das Seelsorgeramt bei der neu constituirten Stadt-Kirchengemeinde zu verwalten, hierdurch aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche bis zum 1. December d. J. nebst den gesetzlich erforderlichen Documenten behufs weiterer diesseitiger Verfügung anher vorzustellen.

Das Nähere hinsichtlich dieses neu gegründeten Pfarramts und der damit verbundenen Emolumente, Rechtsame 2c. ist in der Raths-Canzellei täglich von 9 bis 2 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Feiertage zu erfragen. Nr. 1184.

Dorpat, Rathhaus am 21. October 1868. 2

In der Zeit vom 22. bis zum 30. October d. J. ist aus der Magazinklete der Gemeinde des Gutes Lettin, belegen im Wenden-Walkschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, die darin befindliche Gebietslade mit einer Summe von 1529 Rbl. und 70 Kop. Silb. und zwar 1110 Rbl. Silb. in Werthpapieren und 419 Rbl. 70 Kop. Silb. in baarem Gelde **gestohlen** worden.

Die gestohlenen Werthpapiere waren namentlich:

1 Sparcassenschein vom 3. Mai 1860 Zinseszinsschein groß 10 Rbl. Silb.
1 Bankbillet vom Jahre 1860 книга 14 листъ 344 groß 100 Rbl. Silb.
1 Pfandbrief Livländ. Gutsbesitzer auf Sommerpahlen d. d. Dorpat den 17. April 1860 sub Nr. 10602 groß 500 Rbl. Silb.
4 Dünaburger Eisenbahnactien sub Nr. 78793, 40364, 31396 und 31397 à 125 Rbl.=500 Rbl.

Bei Bekanntmachung dessen, so wie der Ausbietung einer Belohnung von 50 Rbl. Silb. für den Entdecker dieses Diebstahls, — wird vor dem Ankauf der obgenannten gestohlenen Werthpapiere Jedermann hiermit gewarnt, — so wie um Anzeige an die Ortspolizei in Fällen gebeten, wo eines oder das andere der bezeichneten Werthpapiere zum Verkauf angeboten werden sollten. Nr. 330. 2

Lettin, Gemeindeverwaltung den 31. Oct. 1868.

Wenn der gegenwärtige Aufenthalt des zum Fellinschen Zunftoklad gehörigen Schuhmachergesellen Carl **Ehrenwerth** nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vom III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte ersucht, obgedachtem Carl Ehrenwerth im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er in Sachen der Bockenhofschen Magd Lena Wirk wider ihn, pcto. alimentationis, unfehlbar am 3. Februar 1869 zu früher Tageszeit bei dieser Behörde persönlich zu erscheinen hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation derselbe präcludirt werden soll und in beregter Sache das Gesetzliche statuirt werden wird.

Arrol, im III. Dorpatschen Kirchspielsgericht am 6. November 1868. Nr. 2707. 2

Wenn dem Wenden-Walkschen Kreisgericht das Domicil des Landmessers **Andersohn** nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien hiemit requirirt, dem Landmesser Andersohn zu eröffnen, wie er sich in Sachen der Sermußschen Matrona Snetow 2c. Herrn von Sotschewanow in pcto. Entschädigungsforderung bei Verwarnung einer doppelten Pön von 4 Rbl. S. am 19. December c. bei dem Wendenschen Kreisgericht zu stellen hat.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht den 6. November 1868. Nr 4299. 2

Demnach der Aufenthaltsort des hieselbst in Untersuchung befindlichen Taiferschen Bauermädchens Ann **Männik**, 14 Jahr alt, diesem Landgericht nicht bekannt und deren Erscheinen hieselbst erforderlich ist, als werden sämmtliche Land- und Stadtbehörden andurch ersucht, die genannte Inquisitin Ann Männik im Betretungsfalle arrestlich anher vorstellig zu machen.

Fellin am 5. November 1868. Nr. 1780. 2

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden desmittelst vom Walkschen Ordnungsgerichte ersucht, dem früher in Illingen wohnhaft gewesenen Chausséepodrädschik Abraham **Afanasjew** im Betreffungsfalle die Weisung zu ertheilen, sich sofort beim Walkschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr 5464. 2

Walk, Ordnungsgericht den 6. Nov. 1868.

Die unter Ohlershof angeschriebene Ilse **Paukschen** hat sich seit Juni-Monat d. J. von hieraus heimlich entfernt und ist deren Aufenthalt bis jetzt unbekannt, es werden daher alle Stadt- und Landpolizeien gebeten, im Ermittelungsfalle die Ilse Paukschen, die von schlankem Wuchse, 20 Jahre alt und ein pockennarbiges Gesicht hat, an diese Gemeindeverwaltung arrestlich aussenden zu wollen.

Ohlershof, Gemeindegericht den 30. Oct. 1868. Nr. 133. 2

Es werden sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands von der Kegelnschen Gemeindeverwaltung (im Riga-Wolmarschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele) hiemit ersucht, nach den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten **paßlos umhervagabundirenden**

Jacob Partz } sollen in der Nähe von
Kristoph Streibe } Riga sich aufhalten.
Fritz Braschke } sollen in Rodenpois
Fritz Schmidt } sich aufhalten.

Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben arrestlich dieser Gemeindeverwaltung zufertigen lassen zu wollen.

Kegeln, Gemeindeverwaltung den 29. October 1868. Nr. 258. 2

Wissas zeenijamas pilsfehtu- un semmu-polizejas teek no Keegelmuischas pagasta waldischanas (Rihgas-Walmeeras kreisê un Rubbenes basnizas draudsê) zaur scho laipnigi usaizinatas, pehz teem pee schi pagasta peerakstiteem, bes passehm apkahrt wasadameem

Jakob Partz } tuwumâ pee Rihgas us-
Kristoph Streibe } turrotees.
Fritz Braschke } Ropaschôs usturrotees.
Fritz Schmidt }

klausinaht, un kur winnus atrastu, kâ arrestantus schai pagasta waldischanai peesuhtiht.

Keegelmuischas pagasta waldischanâ tai 29tâ Oktoberî 1868. Nr. 258. 2

Zaur scho teek no Littenes Walstwaldischanas (Zehsu-walkas kreisê Gulbenes draudsê) wissas pilsfehtu- un semju-polizejas mihligi usaizinatas, pehz ta jau wairak kâ astonus gaddus pasuddufcha schahs walsts lohzekla Jahn Sappul, 20 gaddus wezs, klauschinaht, un ja winnu kur atrastu kâ arrestantu schurp peesuhtiht. Nr. 333.

Littenê, tai 31. Oktober 1868. 2

Прокламы. Proclama.

Demnach der zu Wien am 2. Juni n. St. 1863 verstorbene, daselbst domicilirend gewesene Russische Unterthan und Edelmann Johann Liborius von Wiecken in seinem ebenfalls zu Wien am 7. September 1860 errichteten, diesem Hofgerichte in gehörig beglaubigter Abschrift zugegangenen Testamente, abgesehen von anderen Festsetzungen, deren Ausführung den Oesterreichischen Behörden obliegt, sein in Livland befindliches Vermögen seinen hiesigen Verwandten mit der Verpflichtung überlassen hat, mit diesem Capital eine Familienstiftung unter der Benennung „Johann Liborius von **Wieckensche Familienstiftung**" zu gründen, solche testamentarische Verfügung auch bereits von diesem Hofgerichte mittelst Abscheids vom 28. April 1865, Nr. 1680 für rechtskräftig erkannt worden — und demnach mit Ausnahme des August Leopold Poorten alle übrigen Intestat-Erben defuncti testatoris, nämlich der Gutsbesitzer Andreas August von Wiecken, der Collegien-Secretair David Johann von Wiecken, die verwittwete Catharina Juliane von Dahl, geborene von Wiecken, die verwittwete Henriette Wilhelmine Bolthо von Hohenbach, geborene von Wiecken, die Frau Bürgermeisterin Natalie Henriette Hernmarck, geborene Poorten und der Adelbert Poorten, bei Exhibition eines von dem Rigaschen Landgerichte in Grundlage des eidlich abgelegten Zeugnisses zweier Personen unterm 2. November 1865 Nr. 2898 ertheilten Erblegitimations-Attestats und der von ihnen mit Hinzuziehung der Geschwistergroßkinder defuncti testatoris, so weit solche zu erreichen gewesen, angefertigten Statuten der testamentarisch angeordneten Familienstiftung, um Bestätigung der entworfenen Statuten gebeten haben, als hat das Livländische Hofgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams alle hiesige Verwandte des am 2. Juni n. St. 1863 zu Wien verstorbenen Russischen Unterthans und Edelmanns Johann Liborius von Wiecken, welche entweder wider die von seinen oberwähnten Geschwisterkindern und Geschwistergroßkindern entworfenen und diesem Hofgerichte zur Bestätigung vorgestellten Statuten über das von defuncto in Livland hinterlassene, zu einer Familienstiftung unter der Benennung „Johann Liborius von Wieckensche Familienstiftung" bestimmte Vermögen Einwendungen formiren zu können vermeinen, oder ihrerseits Anträge hinsichtlich der Errichtung der Statuten zu formiren haben, auffordern wollen, solche ihre etwanigen Einwendungen oder Anträge innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato, mithin spätestens am 15. Dec. 1869 bei diesem Hofgerichte zu verlautbaren und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser festgesetzten Frist alle etwa Ausgebliebenen nicht weiter gehört werden sollen und daß nach Ablauf beregter Meldungsfrist dieses Hofgericht ohne Weiteres zur Beprüfung und Bestätigung der Statuten nach Maßgabe des Testaments schreiten werde. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß, den 31. October 1868.
Nr. 5112. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Excellenz der Herr Landrath Carl von Mensenkampff, Erbbesitzer des im Tarwastschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Schloß Tarwast** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Tarwast lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. April 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kiesa Nr. 4, groß 17 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Hendrik Nälgo, für den Kaufpreis von 2835 Rbl.
2. Mulgi mäetarre Nr. 5, groß 18 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Jaak Kausk, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
3. Annusse Nr. 86, groß 30 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Jaan Annus, für den Kaufpreis von 5070 Rbl.
4. Matsiko Nr. 27, groß 20 Thlr. 84 Gr., dem Bauer Andres Erm, für den Kaufpreis von 3495 Rbl.
5. Ulbi Nr. 9, groß 21 Thlr. 63 Gr., dem Bauer Ado Rooson für den Kaufpreis von 3700 Rbl.
6. Matsiko Nr. 10, groß 19 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Jaan Kattus, für den Kaufpreis von 3800 Rbl.
7. Mulgi Nr. 11, groß 23 Thlr. 46 Gr., dem Bauer Andres Rooson, für den Kaufpreis von 4200 Rbl.
8. Mulgi Nr. 12, groß 17 Thlr. 21 Gr., dem Bauer Jaak Roosson für den Kaufpreis von 2760 Rbl.
9. Purju Nr. 13, groß 19 Thlr. 87 Gr., dem Bauer Jaak Roinimois, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
10. Tiru Nr. 14, groß 16 Thlr. 6 Gr., dem Bauer Jaak Kasik, für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
11. Juhkama Nr. 15, groß 14 Thlr. 43 Gr., dem Bauer Jaak Ungerson, für den Kaufpreis von 2320 Rbl.
12. Janusse Nr. 16, groß 29 Thlr. 70 Gr., dem Bauer Jaak Andresson, für den Kaufpreis von 6100 Rbl.
13. Kirrina Nr. 24, groß 21 Thlr. 46 Gr., dem Bauer Andres Bradtka, für den Kaufpreis von 3700 Rbl.
14. Konso Nr. 29, groß 26 Thlr. 34 Gr., dem Bauer Märt Koff, für den Kaufpreis von 4200 Rbl.
15. Mörru Nr. 31, groß 23 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Märt Ojason, für den Kaufpreis von 3800 Rbl.
16. Mörru Nr. 32, groß 20 Thlr. 40 Gr., dem Bauer Jurri Ungerson, für den Kaufpreis von 3800 Rbl.
17. Puide Nr. 34, groß 32 Thlr. 55 Gr., dem Bauer Jaak Reichmann, für den Kaufpreis von 6500 Rbl.
18. Orro Nr. 37, groß 21 Thlr. 54 Gr., dem Bauer Ado Ungerson, für den Kaufpreis von 3550 Rbl.
19. Kalbusse Nr. 39, groß 10 Thlr. 42 Gr., dem Bauer Johann Wiltmann für den Kaufpreis von 1750 Rbl.
20. Pendre Nr. 41, groß 17 Thlr. 75 Gr., dem Bauer Tönnis Tuhl, für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
21. Ennowarriko Nr. 42, groß 15 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Jurri Deppmann, für den Kaufpreis von 2650 Rbl.
22. Kurtso Nr. 46, groß 12 Thlr. 39 Gr., dem Bauer Hans Peks, für den Kaufpreis von 2238 Rbl.
23. Ojamötsa Nr. 47, groß 20 Thlr. 82 Gr., dem Bauer Tönnis Pihlap, für den Kaufpreis von 3764 Rbl.
24. Ojamötsa Nr. 48, groß 16 Thlr. 71 Gr., dem Bauer Johann Tomas, für den Kaufpreis von 2800 Rbl.
25. Mörru Nr. 64, groß 19 Thlr. 61 Gr., dem Bauer Jaan Mengel, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
26. Pilliusse Nr. 69, groß 24 Thlr. 47 Gr., dem Bauer Tönnis Löhmus, für den Kaufpreis von 4180 Rbl.
27. Pilliusse Nr. 70, groß 24 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Hans Soosaar, für den Kaufpreis von 4200 Rbl.
28. Sörra Nr. 71, groß 24 Thlr. 43 Gr., dem Bauer Johann Ronimois, für den Kaufpreis von 3670 Rbl.
29. Nopli Nr. 72, groß 14 Thlr. 53 Gr., dem Bauer Hans Dемblus, für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
30. Teppaski Nr. 76, groß 22 Thlr. 45 Gr., dem Bauer Adam Johannson, für den Kaufpreis von 3700 Rbl.
31. Soe Nr. 77, groß 17 Thlr. 2 Gr., dem Bauer Jaan Parts, für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
32. Soe Nr. 78, groß 17 Thlr. 86 Gr., dem Bauer Andres Utso, für den Kaufpreis von 3075 Rbl.
33. Pubsi Nr. 79, groß 26 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Toffer Laurson, für den Kaufpreis von 4200 Rbl.
34. Ligutaya Nr. 80, groß 15 Thlr. 27 Gr., dem Bauer Andres Sims, für den Kaufpreis von 2550 Rbl.
35. Ligutaya Nr. 81, groß 15 Thlr. 70 Gr., dem Bauer Ado Rennit, für den Kaufpreis von 2450 Rbl.
36. Ronnimuse Nr. 84, groß 24 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Hans Ronimois, für den Kaufpreis von 4250 Rbl.
37. Tönno Nr. 99, groß 23 Thlr. 37 Gr., dem Bauer Johann Uint, für den Kaufpreis von 3700 Rbl.

38. Lussika Nr. 104, groß 20 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Hans Jacobson, für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
39. Pokka Jaani Nr. 111, groß 23 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Jaak Wirason, für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
40. Körge Nr. 122, groß 18 Thlr. 13 Gr., dem Bauer Johann Märtens, für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
41. Kiwwisaar Nr. 123, groß 17 Thlr. 84 Gr., dem Bauer Ado Warblane, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
42. Telwe Nr. 124, groß 20 Thlr. 67 Gr., dem Bauer Märt Mäus, für den Kaufpreis von 3400 Rbl.
43. Leppiko Nr. 125, groß 22 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Jaak Tölp, für den Kaufpreis von 3500 Rbl.
44. Lemendi Nr. 126, groß 21 Thlr. 24 Gr., dem Bauer Jaak Jacobson, für den Kaufpreis von 3500 Rbl.
45. Kundre Nr. 128, groß 19 Thlr. 33 Gr., dem Bauer Jaan Sild, für den Kaufpreis von 3100 Rbl.
46. Liwaka Nr. 129, groß 13 Thlr. 42 Gr., dem Bauer Tönnis Tölp, für den Kaufpreis von 2100 Rbl.
47. Kaldrema Nr. 130, groß 18 Thlr. 70 Gr., dem Bauer Hans Jürgens, für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
48. Kaldrema Nr. 131, groß 18 Thlr. 67 Gr., dem Bauer Ado Haak, für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
49. Kurreni Nr. 132, groß 17 Thlr., dem Bauer Jaan Kurg, für den Kaufpreis von 2950 Rbl.
50. Kurreni Nr. 133, groß 17 Thlr. 23 Gr., dem Bauer Johann Kurg, für den Kaufpreis von 2950 Rbl.
51. Kulbisaar Nr. 134, groß 22 Thlr. 36 Gr., dem Bauer Ado Kulpson, für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
52. Loime Nr. 135, groß 16 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Tönnis Ruth, für den Kaufpreis von 2700 Rbl.
53. Sibbi Nr. 136, groß 18 Thlr. 6 Gr., dem Bauer Hans Teikes, für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
54. Arranda Nr. 137, groß 24 Thlr. 34 Gr., dem Bauer Hans Tamm, für den Kaufpreis von 4100 Rbl.
55. Arranda Nr. 138, groß 22 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Jaak Annus, für den Kaufpreis von 4100 Rbl.
56. Lombi Nr. 139, groß 12 Thlr. 62 Gr., dem Bauer Ado Thomson, für den Kaufpreis von 2000 Rbl.
57. Jöggewa Nr. 140, groß 19 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Johann Palkai, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
58. Pallopedi Nr. 142, groß 18 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Johann Sakkeus, für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
59. Luiga Nr. 132, groß 18 Thlr. 55 Gr., dem Bauer Märt Lillar, für den Kaufpreis von 3000 Rbl., und endlich
60. Köksi Nr. 144, groß 21 Thlr. 19 Gr., dem Bauer Tönnis Ronimois, für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.-M.

Publicatum im Kreisgerichte zu Fellin, den 4. October 1868. Nr. 2967. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Gouvernements-Secretaire A. Ernetz und dessen Ehefrau Elise Ernetz, geb. Silfest, als Grundbesitzer der unter **Rosenhof** im Raugeschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen Grundstücke, Alska, Orrando und Sewelli, zusammen groß 75 Thlr., welche laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 13. December 1862 sub Nr. 2245 dem Herrn Gouvernements-Secretaire A. Ernetz und der Grundstücke Surepeter I, II und Jenese, zusammen groß 74 Thaler 44 Groschen, welche laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 13. December 1862 sub Nr. 2246 der Frau Gouvernements-Secretairin Elise Ernetz, geb. Silfest eigenthümlich adjudicirt worden, — hierselbst darum nachgesucht, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß obengenannte zum Gehorchslande von Rosenhof gehört habende **Grundstücke** und zwar

1. Alska, groß 26 Thlr., Orrando groß 24 Thlr. und Sewelli groß 25 Thlr. auf den zur Gemeinde des Gutes Kawershof gehörigen A. C. Obram für den Preis von 9400 Rbl. S. und
2. Surepeter I, groß 39 Thlr., Surepeter II groß 26 Thlr. und Jennese groß 9 Thlr. 44 Gr., auf die zur Gemeinde des Gutes Kawershof gehörige Frau Catharina Obram, geb. Michelson für den Preis von 9000 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Grundstücke den Käufern A. C. Obram und dessen Ehefrau Catharina Obram, geb. Michelson als freies, von allen auf dem Gute Rosenhof sowohl als auch auf genannten Grundstücken ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf obengenannte Grundstücke ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke Alska, Orrando, Sewelli, Surepeter I, II und Jennese nebst Gebäuden und allen Appertinentien den Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 770. 1

Dorpat, Kreisgericht am 20. September 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Frau Anna v. Roth, geb. v. Glasenapp in ehelicher Assistenz des Herrn F. v. Roth hierselbst darum nachgesucht ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das zum Gehorchslande des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alexandershof** gehörige **Schulland-Grundstück**, groß 7 Thlr. $77^{82}/_{112}$ Gr. auf die Alexandershofsche Bauergemeinde für den Preis von 700 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß genanntes Schulland-Grundstück der genannten Gemeinde als von allen auf dem Gute Alexandershof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Alexandershof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Schulland-Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien der Alexandershofschen Gemeinde erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 790. 1

Dorpat, Kreisgericht am 27. September 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele unter dem Gute **Alexandershof** belegenen **Grundstücks Rästa**, der Kiomasche Bauer Hans Bedmann hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das ihm dem Hans Bedmann laut Bescheides des Dorpatschen Kreisgerichts vom 17. Juni 1867 sub Nr. 502 adjudicirte Grundstück Rästa, groß 16 Thaler $18^{75}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Piho aus Alexandershof für den Preis von 1900 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück dem Peter Piho als von allen auf dem Gute Alexandershof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der Frau Anna von Roth, geb. von Glasenapp, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 794. 1

Dorpat, Kreisgericht am 27. September 1868.

Торги. Torge.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß auf Antrag Eines Wohledlen Rigaschen Rathes die zur General-Concursmasse des Kaufmanns Robert Braun gehörigen, unter **Mühlgraben und im Winterhafen liegenden Hölzer** öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Bezahlung werden versteigert werden, und zwar:

die unter Mühlgraben befindlichen 66 Brussen am 15. d. M. Nachmittags 2 Uhr und

die im Winterhafen befindlichen 22 Brussen und 700 Sleeper am 16. d. M. Nachmittags 2 Uhr. Nr. 10182. 2

Riga, Ordnungsgericht den 11. November 1868.

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что 22. сего Ноября въ Военно-Окружномъ Совѣтѣ Рижскаго Военнаго Округа, находящемся въ г. Ригѣ, будутъ произведены торги изустные съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій на поставку провіанта, въ слѣдующіе магазины и пункты губерній:

	четвертей муки	и крупъ
а) Лифляндской		
Венденскій	1045	97
Феллинскій	699	25
Дерптскій	233	23
Валкскій	243	22
Верровскій	188	13
итого	2408	180
и б) Курляндской		
Якобштатскій	869	82
Фридрихштатскій	876	81
Bаускій	1440	128
Туккумскій	424	28
Гольдингенскій	937	107
Газенпотскій	966	84
Полангенскій	38	1½
Тальсенскій	62	5
итого	5642	516½
а всего	8050	696½

Поставка этихъ количествъ раздѣляется на двѣнадцать мѣсячныхъ сроковъ, но въ тѣ магазины и пункты, въ которые назначено поставить муки и крупъ менѣе 500 четвертей, дозволяется выставить все количество въ одинъ разъ и получить сполна деньги.

Торги будутъ рѣшительные въ одинъ срокъ безъ переторжки, изустные, съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій, которыя послѣ одинадцати часовъ утра дня, назначеннаго для торга не будутъ принимаемы.

Къ торгамъ будутъ высланы опредѣленныя на кули и мѣшки цѣны, которыя будутъ включены въ контрактъ, если подрядъ будетъ утвержденъ за лицомъ, подававшимъ запечатанное объявленіе, хотя бы въ томъ объявленіи и были назначены особыя цѣны на кули и мѣшки.

Къ участію въ торгахъ допускаются всѣ имѣющіе на то право, по представленіи узаконенныхъ свидѣтельствъ и залоговъ на 20% всей подрядной суммы.

Поставку дозволяется принимать въ томъ количествѣ, въ какомъ кто пожелаетъ, но безъ раздробленія количествъ, требующихся въ каждый магазинъ. Согласно этому торги будутъ производиться сперва на каждый магазинъ и пунктъ отдѣльно, затѣмъ на всѣ губерніи.

Болѣе подробный порядокъ производства торговъ и утвержденія поставокъ изложенъ въ объявленіи Военнаго Министерства, которое можетъ быть предъявлено желающимъ: въ г. Ригѣ до торговъ въ Окружномъ Интендантскомъ Упра-

вленіи во всѣ присутственные дни отъ 10 до 4 часовъ дня, а въ день торга — въ Военно — Окружномъ Совѣтѣ. Условія же и сроки поставки, кромѣ вышеозначенныхъ мѣстъ, могутъ быть разсматриваемы еще въ городахъ: Ревелѣ, Митавѣ, Либавѣ и въ самихъ мѣстахъ поставки продуктовъ у смотрителей и завѣдывающихъ магазинами.

Заготовленіе на 1869 годъ провіанта для магазиновъ Эстляндской губерніи не требуется и потому торги на поставку не будутъ произведены. № 9095. 1

Рижское Окружное Интендантское Управленіе, приступая къ распоряженію о перевозкѣ провіанта и овса по предстоящему зимнему пути 1868/9 года, изъ однихъ магазиновъ Округа въ другіе, объявляетъ установленныя для сего правила:

1) Перевозка продуктовъ въ зиму 1868/9 года будетъ произведена съ торговъ, мѣста и сроки коихъ, равно количества подлежащихъ перевозкѣ продуктовъ показаны въ вѣдомости у сего прилагаемой. Кондиціи, на основаніи которыхъ перевозка должна производиться будутъ разосланы благовременно въ мѣста торговъ, а также къ смотрителямъ магазиновъ, какъ тѣхъ, изъ которыхъ назначается перевозка, такъ и тѣхъ, въ которые перевозятся продукты, гдѣ и будутъ предъявляться желающимъ.

2) Торги будутъ произведены въ одинъ срокъ безъ переторжки и будутъ рѣшительные; цѣны для утвержденія ихъ будутъ высланы ко дню торга отъ Рижскаго Военно-Окружнаго Совѣта.

3) Къ торгу будутъ допущены всѣ имѣющіе на то право, по представленіи ими узаконенныхъ свидѣтельствъ о своемъ званіи и опредѣленныхъ по кондиціямъ денежныхъ залоговъ на $1/3$ часть подрядной суммы.

4) Желающіе торговаться, кромѣ изустнаго участія, могутъ присылать и подавать запечатанныя объявленія, въ которыхъ должно быть означено въ какой магазинъ и какое количество продуктовъ принимается въ перевозку; рѣшительныя цѣны за перевозку; званіе, имя и мѣстопребываніе подающаго объявленіе; при чемъ должны быть приложены узаконенные залоги на опредѣленную часть подрядной суммы и свидѣтельство на право вступленія въ подрядъ съ казною. Сіи запечатанныя объявленія послѣ 11 часовъ утра дня, назначеннаго для торга, не должны быть принимаемы. Но при этомъ лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустныхъ торгахъ лично или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ одно и тоже время и на одну и ту же перевозку запечатанныя объявленія. Торги вездѣ будутъ начинаться не позже 11 часовъ утра.

5) Цѣны Военно-Окружнаго Совѣта должны служить основаніемъ для утвержденія торговъ и выше сихъ цѣнъ перевозка не можетъ быть утверждена. Конвертъ, въ которомъ цѣны сіи будутъ заключаться, долженъ быть распечатанъ въ общемъ торговомъ присутствіи, отнюдь не прежде, какъ по совершенномъ окончаніи торга, въ продолженіи котораго каждый вновь изъявившій желаніе принять на себя перевозку долженъ быть допускаемъ къ торгу, когда имъ будутъ представлены при томъ документы на вступленіе въ подрядъ и залоги.

6) Когда, по окончаніи изустнаго торга и вскрытіи запечатанныхъ объявленій, будетъ распечатанъ конвертъ съ секретными цѣнами, ни отъ кого ни какихъ уступокъ и предложеній принято не будетъ, и торгъ сочтется оконченнымъ; торговавшимся же въ тотъ же день будетъ объявлено только, утверждается за ними подрядъ или нѣтъ. Въ обоихъ случаяхъ лица и мѣста, производившія торги, сохранятъ въ тайнѣ цѣны и послѣ вскрытія конверта, который, при неуспѣхѣ торговъ, вновь запечатывается и возвращается въ такомъ видѣ въ Рижскій Военно-Окружный Совѣтъ.

7) Подрядъ утверждается за тѣмъ лицомъ, которое выпросило за перевозку низшія цѣны, если эти послѣднія, какъ вышесказано, не превышаютъ секретныхъ цѣнъ Военно-Окружнаго Совѣта, въ противномъ случаѣ торги считаются несостоявшимися; очемъ мѣсто, производившее торги въ тотъ же день сообщается Рижскому Окружному Интендантскому Управленію по телеграфу; торговое же производство препровождается въ Рижское Окружное Интендантское Управленіе съ первою отходящею почтою.

8) При равенствѣ цѣнъ на перевозку изустныхъ и поданныхъ въ запечатанномъ объявленіи, при утвержденіи торга будетъ отдано преимущество первымъ предъ послѣдними.

9) При утвержденіи торговъ немедленно заключается контрактъ на перевозку, прочимъ же лицамъ возвращаются залоги.

Количества провіанта, подлежащія перевозкѣ изъ одного магазина въ другой, гдѣ будутъ производиться торги и сроки производства суть слѣдующія:

Изъ Рижскаго магазина въ Венденскій, на перевозку 55 четвертей овса, торги производиться будутъ въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи 9. Декабря 1868 года.

Изъ Перновскаго магазина въ Феллинскій, на перевозку 352 четвертей овса, торги производиться будутъ въ Перновскомъ городовомъ Магистратѣ 9. Декабря 1868 года.

Изъ Ревельскаго магазина въ Гапсальскій, на перевозку 239 кулей муки, 29 четвертей крупъ и 34 четвертей овса, торги производиться будутъ въ Эстляндской Казенной Палатѣ 9. Декабря 1868 года.

Изъ Митавскаго магазина въ Бауcкій, на перевозку 14 четвертей овса и въ Туккумскій на перевозку 15 четвертей овса, торги производиться будетъ въ Митавскомъ городовомъ магистратѣ 9. Декабря 1868 г.

№ 9253. 3

Von dem Forstmeister des 2. Rigaschen Forst-Districts wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum **Verkauf der Holzmaterialien** mit und ohne Rechnungsablegung, aus den Kronsforsten, die desfallsigen **Torge** anberaumt worden:

in der Saarumschen Kronsbuschwächterei am 28. November und 2. December d. J.,

auf dem Hofe des publ. Gutes Palmhof am 29. November und 3. December,

auf dem Hofe des publ. Gutes Rujen-Torney am 30. November und 4. December,

auf dem Hofe des publ. Gutes Colberg am 27. November und 5. December.

Colberg, Forstei den 5. November 1868.

Nr. 224. 1

Vom 3. Pernauschen Forstmeister wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß an folgenden Terminen die diesjährigen **Holz-Torge** abgehalten werden sollen:

Für das aus dem Alt-Karrishoffschen Forste zu verkaufende Material der Torg den 9. December c. und der Peretorg den 12. December c. Mittags 12 Uhr im Alt-Karrishoffschen Gemeindegericht;

Für das aus den Forsten Tuhalane, Aidenhof, Holstfershof und Alt-Tennasilm zu verkaufende Material der Torg den 10. December c. und der Peretorg den 13. December c. 12 Uhr Mittags im Aidenhoffschen Gemeindegericht.

Für das aus den Forsten Wastemois, Taifer und Klein-Köppo zu verkaufende Material der Torg den 14. December c. und der Peretorg den 17. December c. 12 Uhr Mittags im Wastemoisschen Gemeindegericht.

Der Verkauf findet vorzugsweise in ganzen Parcellen statt und kommen überhaupt zum Ausbot:

in Wastemois 383 Balken, 94 Eschen, 1079 C.-Faden Brennholz,

in Taifer 150 Balken, 92 C.-Faden Brennholz,

in Klein-Köppo 56 Balken, 43 Cub.-Faden Brennholz,

in Tuhalane 630 Balken, 73 Cub.-Faden Brennholz,

in Aidenhof 330 Balken, 137 Cub.-Faden Brennholz,

in Alt-Tennasilm 40 Balken, 50 Cub.-Faden Brennholz,

in Alt-Karrishof 954 Balken, 934 C.-Faden Brennholz. Nr. 475.

Ilbako Forstei, den 4. November 1868. 1

Von Einem Edlen Wendenschen Rathe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das der Frau Therese **Köhler** geb. Faber gehörige, in der Stadt Wenden sub Nr. $^{76}/_{79}$ belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, mittelst Vertorgung am 9. und 13. Januar 1869 Mittags 12 Uhr, Schulden halber zur öffentlichen Versteigerung gelangen wird und können die Special-Bedingungen vom 1. December d. J. ab in der Kanzellei der Behörde eingesehen werden. Nr. 3229. 1

Wenden, Rathhaus am 9. October 1868.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи онаго назначено въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 24. Января 1869 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Торопецкому помѣщику капитану Алфею Иванову Голенищеву-Кутузову, состоящее въ 2-мъ станѣ Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Новопокровскомъ, съ разнаго рода постройками, скотомъ и хлѣбомъ и деревняхъ: Колмоковѣ, Кругѣ и уничтоженной Русановѣ, при коихъ земли разныхъ угодій 1359 дес. 2119 саж., въ томъ числѣ въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 1139 дес. 2119 саж. и въ постоянномъ пользованіи 40 душъ крестьянъ по уставнымъ грамотамъ 220 десятинъ, оцѣненное въ 7,766 р. $66^2/_3$ к., и продается на удовлетвореніе долговъ Голенищева-Кутузова: помѣщицѣ Марьѣ Кондратьевой Уткиной, въ возвратъ неправильно полученныхъ имъ изъ принадлежащей ей выкупной ссуды 1200 р., вдовѣ генералъ-маіора Надеждѣ Степановой Алехновичъ по роспискѣ, за уплатою, остальныхъ 100 руб., дѣйствительному статскому совѣтнику Ивану Ганъ, по заемному письму въ 2230 рублей, остальныхъ 112 рублей, съ процентами на всю капитальную сумму и неустойкою съ 23 Іюля 1860 г., и недоимокъ по Торопецкой земской управѣ повинности и на мировыя учрежденія 328 р. $91^3/_4$ коп., по канцеляріи предводителя дворянства губернской и уѣздной повинности 86 р. 3 к. и по Казначейству прогоновъ 2 р. 30 к., гербовыхъ пошлинъ 1 р. 40 к., штрафныхъ разнаго рода 337 р. 80 к., съ преимущественнымъ удовлетвореніемъ долга С.-Петербургской сохранной казнѣ по займу въ оной 16 Апрѣля 1862 г., въ 2860 р. Торгъ начнется съ 11-ти часовъ утра; желающіе купить помянутое имѣніе Голенищева-Кутузова могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи относящіяся во 2-омъ отдѣленія Псковскаго губернскаго правленія. № 6913. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: купцу Побойнику 300 руб., крестьянамъ Алексѣю Трифонову 150 руб., Никитѣ Тимофѣеву 100 руб., Порховскому мѣщанину Петру Богданову 25 руб., отставному фельдфебелю Ивану Семенову 13 руб., гербовыхъ пошлинъ 60 коп., частной дворянской повинности 8 руб. 24 коп. и земской повинности 34 руб. $52^3/_4$ коп., будетъ продаваться недвижимое имѣніе Порховской помѣщицы жены Губернскаго Секретаря Надежды Гавриловой Лазаревичь-Шепелевичъ, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, въ 1 станѣ и заключающееся въ пустоши Семкиной, въ коей числится: пашни 34 дес., покосу 20 дес., дровянаго разнороднаго лѣса 54 дес. Имѣніе это находится въ одной окружной межѣ, оцѣнено въ 2608 руб.

Продажа назначена въ Присутствіи сего Правленія на 15. Января 1869 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей продажи относящіяся въ канцеляріи присутствія

Сентября 30. дня 1868 года. № 6929. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофской Городской Полиціи, для удовлетворенія долговъ мѣщанина Александра Андреева Верховскаго разнымъ лицамъ на сумму 6560 руб. 56 коп. съ процентами, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Верховскому, домъ со службами и землею въ количествѣ 3218 квад. саж. состоящій С.-Петербургской губерніи, въ Г. Петергофѣ, близь Уланскихъ огородовъ подъ № 9 каковой домъ деревянный, двухъ этажный, на кирпичныхъ столбахъ, крытый и обшитый тесомъ, окрашенъ краскою, длиною по улицѣ 8 во дворѣ 8 саж. съ трема крыльцами въ нижнемъ этажѣ и галлереею, однимъ балкономъ въ верхнемъ этажѣ и башнею. При домѣ службы особо устроенное бревенчатое строеніе длиною 10 и шириною 3 саж., крытое тесомъ, въ коемъ находится кухня, и бревенчатый ледникъ на три отдѣленія, крытый тесомъ. Все строеніе съ землею оцѣнено въ 1700 руб.

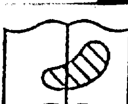
Продажа эта послѣдняя и окончателная, будетъ производиться въ срокъ торга 16. Января 1869 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ Присутствія С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся.

Октября 21. дня 1868 г. № 7123. 1

За Вице-Губернатора,

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманнъ.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.



Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Частныя объявленія.
Bekanntmachungen.

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten,** sowie auch **Branscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 2 Treppen hoch.

Walk.

Einem geehrten Publikum empfehle ich hiemit meine **Buchhandlung** zum Bezuge von **Büchern, Musikalien** und **Zeitschriften.** — Alles nicht Vorräthige wird sofort verschrieben und in kürzester Zeit geliefert. 2

M. Rudolff.

Denen im Lande zerstreuten Gliedern der Hirschen-Helfreichshofschen Deutschen Colonie-Gemeinde hiemit die Anzeige, daß den **24. November die Einweihung unserer neuen Kirche** statt finden **wird.**

Pastorat-Linden, 8. Nov. 1868.

Stoll,
Pastor zu Linden und Festen. 1

Hierdurch zur Kenntniß, daß mein Grundstück, welches unter Wittenhof im Kirchspiel Lemburg sich befindet, von nun an nicht mehr „Kalne-Mikkelan" sondern **Waldheim** genannt wird.

A. Grünwaldt. 1

Ein **kleines Gut** im Werroschen Kreise wird billig verkauft. Dasselbe ist gut bebaut, hat circa 290 Lofstellen Hofs-Acker, 200 Thaler Bauerland und für 70 Thaler Ansiedler. Kaufliebhaber werden gebeten, sich zeitig in diesem Herbste zu melden bei

Fr. Gustavsön,
in Werro. 1

Auf dem Gute Groß-Köppo pr. Fellin sind **eschene Biertonnen** zu folgenden Preisen zu verkaufen:

1/1 Faß mit eisernen Bändern 5 Rbl.
„ hölzernen „ 3 „
1/2 Faß mit eisernen „ 3 „
„ hölzernen „ 2 „

Bei Abnahme größerer Partien tritt eine Preisermäßigung ein.

Auf Bestellung können eschene Gefäße jeder Größe geliefert werden. 1.

Ein Theehaus nebst Garküche ist vom 1. Januar 1869 zu vermiethen. Zu erfragen in der Dünamünde bei G. Bullberg.

Чайный домъ съ харчевнею въ Динаминдѣ отдается въ наемъ съ 1. Января 1869; подробныя условія узнать можно у Г. Булберга. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Malup verzeichneten Simon Wihtsne d. d. 11. Mai 1868 Nr. 4666, giltig bis zum 9. Nov. 1868.

Das B.-B. des zu Pastorat Loddiger verz. Anzis Karlssohn und Frau Ann d. d. 22. Mai 1868 Nr. 5315, giltig bis zum 23. April 1869.

Das der Soldaten-Wittwe Ilse Dirik vom Livl. Collegio der allgemeinen Fürsorge unterm 5. Mai 1867 sub Nr. 695 ausgestellte Urlaubs-Billet.

Anmerkug. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: Nr. 43 der Radomschen, Nr. 44 der Grodnoschen, Nr. 44 der Moskauschen, Nr. 44 der Plozkischen, Nr. 44 der Nilbegorodschen, Nr. 43 der Podolskischen, Nr. 87 der Kurländischen, Nr. 43 der Tobolskischen, Nr. 42 der Kalugaschen, Nr. 45 der Petrikauschen, Nr. 112 und 115 der Saratowschen, Nr. 40 der St. Petersburgschen und Verzeichnisse über ausgelooste Polnische Partial-Obligationen.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.